

Satzung der Stadt Lauffen a. N. über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund von § 133 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes i.d. F. vom 6. Juli 1979 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 12.2.1980 und § 12 der Satzung der Stadt Lauffen a. N. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 25.11.1981 hat der Gemeinderat am 23.6.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 des Bundesbaugesetzes können im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages abgelöst werden.
- (2) Ablöseberechtigt sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer eines beitragspflichtigen Grundstücks zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösevertrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Ablösung kann vom Ablöseberechtigten schriftlich beantragt werden oder von der Stadt angeboten werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Ablösesumme vertraglich festzulegen.
- (2) Ablöseangebote seitens der Stadt können befristet werden.

§ 3

Zur Ablösung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- a) Das Grundstück muss in einem Gebiet liegen, für das ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt; ist dies nicht der Fall, gilt § 125 Abs. 2 Bundesbaugesetz entsprechend.
- b) Die sich aus einem Umlegungsverfahren oder einer privaten Vermessung ergebenden Grundstücke müssen im Grundbuch eingetragen sein.
- c) Bei Vorliegen einer Erschließungseinheit kann diese gebildet werden, es sei denn, die Stadt beabsichtigt, die Erschließungsanlagen abschnittsweise abzurechnen (§ 130 Abs. 2 Satz 1 Bundesbaugesetz).

§ 4

- (1) Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrags.
- (2) Für die Berechnung des Ablösungsbetrages gelten die §§ 2 bis 4, 6 bis 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lauffen a. N. vom 25.11.1981 entsprechend. Sind Aufwendungen nicht zu ermitteln, sind sie zu schätzen.

- (3) Für die Ablösung des Erschließungsbeitrags wird ein Abrechnungsgebiet gebildet.
- (4) Ablösungsbeträge können durch Übertragung von Grundstücksflächen, insbesondere von Verkehrsflächen, abgegolten werden. Die entsprechenden Beträge sind zu verrechnen.

§ 5

- (1) Ist der Ablösungsvertrag abgeschlossen, sind Nachforderungen seitens der Stadt und Rückforderungen seitens des Ablöseberechtigten ausgeschlossen.
- (2) Werden einem Grundstück nach der Ablösung Flächen zugemessen, so kann dafür ein neuer Ablösevertrag abgeschlossen werden, oder es wird ein eigener Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 bis 135 Bundesbaugesetz erhoben.
- (3) Erfordert ein Grundstück, für das der Erschließungsbeitrag abgelöst wurde eine über den bei der Ablösung gültigen Bebauungsplan hinausgehende Erschließung, so kann über die zusätzlichen Aufwendungen ein eigener Ablösevertrag abgeschlossen werden.

Kommt ein Ablösevertrag nicht zustande, bleibt das Recht, für die zusätzlichen Aufwendungen einen Erschließungsbeitrag zu erheben, unberührt.

- (4) Von der Ablösung der Erschließungsbeiträge bleiben sonstige Beiträge, Gebühren, Kostenersätze und ähnliche Entgelte unberührt.

§ 6

- (1) Der Ablösebetrag ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig, sofern im Ablösungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Beitragspflicht erlischt erst mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Betrages.

§ 7

Diese Satzung gilt im gesamten Bereich der Gemarkung der Stadt Lauffen a. N.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1.8.1982 in Kraft.

Lauffen a. N., den 1. Juli 1982

gez. Manfred Kübler
Bürgermeister